



Antrag auf Befreiung vom Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“

Industrie- und Handelskammer
Berufliche Bildung | Prüfungswesen
Postfach 15 60
78005 Villingen-Schwenningen

Name, Vorname:

Straße: PLZ/Ort:

Tel. tagsüber: Ausbildungsberuf:

Ausbildungsbetrieb:

Ausbildungszeit: Berufsschule:

Voraussichtlicher Prüfungstermin: Sommer 20 Winter 20

Hiermit stelle ich den Antrag mich vom Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ gemäß § 62 Abs. 4 BBiG bei der o. g. Prüfung zu befreien, da ich die Prüfung im Bereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ im Zusammenhang mit folgender Prüfung bereits abgelegt habe und die Anmeldung zur Abschlussprüfung innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt:

Abschlussprüfung im Beruf:

Prüfung bestanden am: Prüfende Stelle:

Eine Kopie des Berufsabschlusszeugnisses zu o. g. Abschlussprüfung füge ich diesem Antrag bei.

Ort/Datum		Unterschrift Antragsteller/in	
Stempel/Anschrift Ausbildungsbetrieb		Datum	Unterschrift Ausbilder / Betrieb
Bearbeitungsvermerk der IHK			
Voraussetzungen der Prüfungsbefreiung sind gegeben: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Ort, Datum		Unterschrift, Siegel	

Eine Kopie dieses Antrages mit Bearbeitungsvermerk der IHK leitet der Antragsteller an seine zuständige Berufsschule weiter.

Anlage
Kopie des Berufsschulabschlusszeugnisses

Berufsschule

Vorgehensweise ab 14.09.2014

Antrag auf Befreiung vom Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“

Ab dem 14.09.2014 ist für die Befreiung vom Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ nicht mehr die Berufsschule, sondern die IHK zuständig.

- **Der Berufsschüler stellt einen Antrag auf Befreiung von WISO und reicht diesen mit den erforderlichen Zeugnissen bei der IHK ein:**

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
Romäusring 4
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721 922-131
Fax: 07721 922-344

nicklaus@vs.ihk.de
www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de

- **Nach der Bearbeitung durch die IHK leitet der Antragsteller eine Kopie des Antrags an seine zuständige Berufsschule (Ferdinand-von-Steinbeis-Schule) zur Information.**

Voraussetzungen zur Prüfungsbefreiung:

Die Prüfungsteilnehmer müssen nachweisen können, dass Sie bereits eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Prüfungsteilnehmer bereits ein IHK- oder HWK-Prüfung abgelegt haben, denen eine drei- bzw. dreieinhalbjährige Ausbildung vorausgegangen ist. Prüfungen, die im Ausland oder in der ehemaligen DDR oder nicht vor der IHK oder HWK abgelegt wurden, können nicht angerechnet werden.

Den Antrag gibt es auch digital auf der IHK-Homepage unter

www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.deBerufliche Bildung / Qualifizierung /Prüfungswesen / Sonstige Anträge und Unterlagen
eingestellt.